



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 840/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Feststellung des ältesten Mitglieds der Stadtvertretung und Sitzungseröffnung; Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die konstituierende Sitzung. Von den gewählten Mitgliedern der Stadtvertretung der Stadt Crivitz ist Herr Jürgen Heine. Er eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Es wird festgestellt, ob die Einladung jedem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen ist. Die schriftlichen Einladungen an die Stadtvertreter zu den Tagungen der Stadtvertretung haben spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Die neue Stadtvertretung besteht aus 17 Stadtvertretern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine Beschlussvorlage



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 845/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung der Bürgermeisterin	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	Sitzungstermin 01.07.2019
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Bürgermeisterin von ihrem Amtsvorgänger, in diesem Fall vom 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister ernannt.

Die Bürgermeisterin wird für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung zur Ehrenbeamtin ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V. Sollte der Amtsinhaber sein eigener Nachfolger sein, müssen die beiden bisherigen Stellvertreter die Ernennung vornehmen und die Urkunde unterzeichnen.

Die Ernennung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgt durch Herrn Dr. Markus Nonnemann und Herrn Helmuth Schröder.

Sie leistet den Diensteid, der da lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (optional.: so wahr mir Gott helfe).“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 909/19 Datum: 21.05.2019 Status: öffentlich
Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder der Stadtvertretung	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	Sitzungstermin 01.07.2019
-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Es erfolgt eine Danksagung der Bürgermeisterin in Anerkennung für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit der ausgeschiedenen Gremienmitglieder der Stadt Crivitz.

Ausgeschiedene ehrenamtliche Gremienmitglieder:

Frau Martina Torbahn
Frau Silke Glasemann-Ohl
Herr Paul Freitag
Herr Klaus Gottschalk
Herr Helmuth Schröder
Herr Hartmut Stadie
Herr Georg Ihde
Herr Reik Döring

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 852/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Verpflichtung der Mitglieder der Stadtvertretung	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem der älteste Stadtvertreter der Bürgermeisterin die Leitung der Sitzung übergeben hat, verpflichtet die Bürgermeisterin die Stadtvertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten (§ 28 Abs. 3, Satz 4 KV M-V).

Verpflichtungsformel:

„Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter
Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine Beschlussvorlage



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 851/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Wahl des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 40 der Kommunalverfassung M-V wählt die Stadtvertretung zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin in ihrer Abwesenheit.

Sie vertreten sie nicht nur in ihrer Funktion als Bürgermeisterin, sondern auch in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtvertretung. Darüber hinaus unterzeichnen sie gemeinsam mit der Bürgermeisterin gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sogenannte verpflichtende Erklärungen. Hierbei handelt es sich um Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit den ein Bevollmächtigter bestellt wird oberhalb der Wertgrenzen, die in der Hauptsatzung bestimmt sind. Näheres kann der Hauptsatzung entnommen werden.

Die Wahlzeit des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

Wahlgang

Die Stadtvertretung wählt den ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stadtvertreters muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit) aller Stadtvertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über denselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 27 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V. m. der Entschädigungsverordnung M-V haben die Mitglieder der Stadtvertretung einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Gewährung von Entschädigungen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 853/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Wahl des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 40 der Kommunalverfassung M-V wählt die Stadtvertretung zwei Stellvertreter der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin in ihrer Abwesenheit.

Sie vertreten sie nicht nur in ihrer Funktion als Bürgermeisterin, sondern auch in ihrer Funktion als Vorsitzender der Stadtvertretung. Darüber hinaus unterzeichnen sie gemeinsam mit der Bürgermeisterin gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sogenannte verpflichtende Erklärungen. Hierbei handelt es sich um Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit den ein Bevollmächtigter bestellt wird oberhalb der Wertgrenzen, die in der Hauptsatzung bestimmt sind. Näheres kann der Hauptsatzung entnommen werden.

Die Wahlzeit des 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.

Wahlgang

Die Stadtvertretung wählt den zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stadtvertreters muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit) aller Stadtvertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über denselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 27 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V. m. der Entschädigungsverordnung M-V haben die Mitglieder der Stadtvertretung einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Gewährung von Entschädigungen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 841/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V. Anschließend leistet er den Diensteid.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 842/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin ist für die Dauer ihrer Amtszeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V. Anschließend leistet er den Diensteid.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 917/19 Datum: 13.06.2019 Status: öffentlich
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Wunsch der Stadt Crivitz soll kein neuer Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Stattdessen soll von der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz (§ 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V) Gebrauch gemacht werden. Die Änderungssatzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft (§ 5 Abs. 2 Satz 8 KV M-V). Somit würde in der konstituierenden Sitzung nicht mehr die Verpflichtung zur Bildung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses bestehen.

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 09.02.2015 ist die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung auf die Bürgermeisterin übertragen. Laut Empfehlung der Kommunalaufsicht, sollte diese Regelung in die Hauptsatzung übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von 3 Sitzungen im Jahr ist mit einer Einsparung bei den sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen in Höhe von rd. 900 € zu rechnen.

Anlage/n:

Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvertretung wird vorgeschlagen, nachfolgende Änderungssatzung zu beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom <Datum> und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 12.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

2. Der § 7 Absatz 1 wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:

6. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Der Artikel 1, Ziffer 1 dieser Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Der Artikel 1, Ziffer 2 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den <Datum>

Siegel

Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung Crivitz vom 13.10.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Crivitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen „Crivitz“.
- (3) Das Wappen zeigt: „In Silber ein roter Kleeblattbogen, darauf drei rote Kuppeltürme, der mittlere stärker und mit einem Tatzenkreuz besteckt, die äußeren mit Knauf, unten ein von Rot über Gold geteilter Schild, beseitet von je einer roten Rose.“
- (4) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; in der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Die Stadt Crivitz führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT CRIVITZ“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Stadt Crivitz besteht aus den Ortsteilen
 - Crivitz
 - Gädebehn
 - Kladow
 - Wessin
 - Badegow
 - Radepohl.
 - Basthorst
 - Muchelwitz
 - Augustenhof
- (2) Für die Ortsteile Gädebehn, Kladow, Basthorst, Augustenhof und Muchelwitz wird eine Ortsteilvertretung Gädebehn gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern; je Ortsteil ein Vertreter. Wenn kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wählbar sind Einwohner vorgenannter Ortsteile und Stadtvertreter. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (3) Für die Ortsteile Wessin, Badegow und Radepohl wird eine Ortsteilvertretung Wessin gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, je einem Vertreter der Ortsteile Badegow und Ra-

depohl und drei Vertretern des Ortsteiles Wessin. Wenn kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wählbar sind Einwohner vorgenannter Ortsteile und Stadtvertreter. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird durch die Mitglieder der Ortsteilvertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

- (4) Die Ortsteilvertretungen haben in allen wichtigen Angelegenheiten für das Gebiet der Ortsteile ein Vorschlagsrecht, ein Informationsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin und die Stadtvertretung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
1. Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der in § 6 der Gebietsänderungsverträge bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen;
 2. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB;
 4. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
 5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
 6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung;
 7. Änderung von Grenzen des Ortes.

Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

- (5) Die Ortsteilvertretungen haben darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Identität der Ortsteile durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren und die heimatlichen Traditionen zu pflegen;
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen.
 3. die in den Ortsteilen tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (6) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. In dieser wird über bedeutsame Angelegenheiten in der Stadt Crivitz informiert. Eine Einwohnerversammlung kann auch zusätzlich begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung, Fragen an die Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Stadtvertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter beschließen, dass von der Regelung nach Satz 2 in besonderen Fällen Abstand genommen wird. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 60 Minuten vorzusehen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung Crivitz, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter. Die in der Hauptsatzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten Einzelner, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist die Bürgermeisterin. Stellvertretender Ausschussvorsitzender ist der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtvertretung. Er berät zu den Themen der Haushaltsführung, den empfohlenen Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sowie der Verwaltung und bereitet die Stadtvertretersitzungen vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen sind. Der Haupt- und Finanzausschuss entschei-

det auch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Stadtvertreterversammlung erlauben. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtvertretung.

- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die Regelungen des § 7 der Bürgermeisterin übertragen werden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 30.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.500 € pro Monat;
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktsachkontos mindestens jedoch 3.000 € und höchstens 30.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 3.000 € bis 10.000 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall;
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 30.000 €.
 4. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 €.
 5. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 € bis 1.000€.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 zu unterrichten.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 6

Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadt-sanierung und Stadtwirtschaft, Feuerschutz, Baulast und Wegerecht, Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf und Verpachtung

Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Dienste, Vereinen und Verbänden des Sozialbereichs

Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Kulturförderung und Sportentwicklung, Vereinszusammenarbeit, Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche, Kirchenfragen, Städtepartnerschaften

Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus ,

Ausschussmitglieder: 4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet: Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landschaftspflege, Abfallkonzeptionen, Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, dem Zweckverband Schweriner Umland und Naturpark, Land- und Forstwirtschaft

Die Ausschüsse beraten zu den Sachproblemen und leiten ihre Beschlussempfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. an die Stadtvertretung als Beschlussvorlagen weiter. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) In den beratenden Ausschüssen ist eine Einwohnerfragestunde von maximal 15 Minuten vorzusehen.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.. Er tagt nicht öffentlich. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.

§ 7

Bürgermeisterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % des betreffenden Produktsachkontos höchstens jedoch 3.000,00 € sowie bei

außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.

3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €.
 4. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € und nach VOB unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 €.
 5. Die Bürgermeisterin trifft Personalentscheidungen im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Crivitz nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 - (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.
 - (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zur Höhe von unter 100,00 €.
 - (5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.600,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über sechs Wochen hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

300,00 €	für den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
150,00 €	für den 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

 Die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung im Fall einer längerfristigen Erkrankung oder urlaubsbedingten Abwesenheit der Bürgermeisterin nach Ablauf der sechs Wochen. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€.
- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, der Ortsteilvertretungen, der Ausschüsse, die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie folgt für die:

- Teilnahme an der Stadtvertreter Sitzung als Stadtvertreter	40,00 €
- Teilnahme an der Ausschusssitzung als leitender Vorsitzender	60,00 €
- Teilnahme an der Ausschusssitzung als Ausschussmitglied	40,00 €
- Teilnahme an Fraktionssitzungen als Fraktionsmitglied	40,00 €
- Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung als Mitglied der OTV	20,00 €

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (5) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind und bei Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dienen sowie für die Teilnahme an Sitzungen als Ausschussvorsitzender 60,00 €.
- (6) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden auf der Basis der Sitzungsprotokolle der Stadtvertretung, der Ausschüsse und Ortsteilvertretungen vierteljährlich gezahlt.
- (7) Reisekosten können pauschaliert gezahlt werden, wenn über einen repräsentativen Zeitraum die Höhe begründet wird.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Stadt Crivitz, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jeder mann die Satzungen der Stadt Crivitz unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des (BauGB) erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretung Gädebehn werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen
Ortsteil Kladow Bushaltestelle
Ortsteil Augustenhof Augustenhofer Weg Bushaltestelle
Ortsteil Basthorst Schlossstraße 11
Ortsteil Muchelwitz Muchelwitzer Weg 2 bekannt gemacht.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretung Wessin werden durch Aushang in den Aushang in den Bekanntmachungskästen
Ortsteil Badegow Bülower Straße 5
Ortsteil Radepohl Dorfstraße 7
Ortsteil Wessin Crivitzer Straße 15 bekannt gemacht.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz. Die Aushängfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Crivitz, 12. JAN 2015



Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 22.01.2015



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV Cri SV 920/19
	Datum:	20.06.2019
	Status:	öffentlich
1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz		
Fachbereich: Zentrale Dienste		
Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes		

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Das bisherige Höchstzahlverfahren mit den Teilern 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. soll durch das modifizierte Höchstzahlverfahren mit den Teilern 1, 3, 5, 7, 9 usw. ersetzt werden. Das modifizierte Höchstzahlverfahren bietet insbesondere kleinen Fraktionen oder Zählgemeinschaften bessere Chancen auf einen Sitz im Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

Gemäß § 22 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom <Datum> nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

1. Der § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

2. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Crivitz, den

Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Bürgermeisterin eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Amtsvorsteherin an den Sitzungen teil. Der Amtsvorsteherin ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann die Bürgermeisterin das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung dem in geheimer Abstimmung widerspricht. Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn kein Stadtvertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen möglichst der Bürgermeisterin spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form eingereicht werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Beschlussvorlagen, die abschließend beraten werden sollen, müssen allen Stadtvertretern spätestens vier Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Die Stadtvertretung kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung die Reihenfolge ändern sowie einzelne Angelegenheiten von der Tagesordnung nehmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung vor Beschlussfassung über die Tagesordnung damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (4) Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter, einem Ortsteilvertreter oder der Bürgermeisterin beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf ist durch die festgelegte Tagesordnung geregelt.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge und Beschlussvorlagen sowie Satzungen und Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag bzw. die Beschlussvorlage zu verlesen.
- (2) Die Bürgermeisterin stellt die Anzahl der
 - a) Ja-Stimmen
 - b) Nein-Stimmen
 - c) Stimmenthaltungenfest und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von der Vorlage bzw. einem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Bürgermeisterin.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Beschlussvorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 9

Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.
- (4) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 0,5; 1,5; 2,5; 3,5; 4,5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Bürgermeisterin zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin einen Sitzungsausschluss verhängen.

- (3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Bürgermeisterin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählergemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von dem jeweiligen Stadtvertreter ebenfalls der Bürgermeisterin anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählergemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Zählergemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften nicht benachteiligt werden.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) die Tagesordnung
 - g) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.
- Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin und vom Protokollant zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.

- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Bürgermeisterin vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 15

Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und allen übrigen Mitgliedern der Stadtvertretung zugesandt.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Haupt- und Finanzausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Bei besonders dringenden Angelegenheiten entscheidet die Stadtvertretung.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Bürgermeisterin. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen. Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die perso-

nenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nichtzulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin. Sie kann sich mit ihren Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt aufgrund des Beschlusses Nr. 14-03-2014 vom 13.10.2014 der Stadtvertretung Crivitz mit Ausfertigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Crivitz, den 3.12.2014

Bürgermeisterin der Stadt Crivitz


Frau Britta Brusch-Gamm

Stellvertreter der Bürgermeisterin





Verfahrensvermerk

Hiermit wird die Geschäftsordnung der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Geschäftsordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 864/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus der Bürgermeisterin und 6 Stadtvertretern zusammen.

Das Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtvertretung. Er berät zu den Themen der Haushaltsführung, den empfohlenen Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sowie der Verwaltung und bereitet die Stadtvertreter-sitzungen vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen sind. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Stadtvertreter-sitzung erlauben.

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 30.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.500 € pro Monat;
2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktsachkontos mindestens jedoch 3.000 € und höchstens 30.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 3.000 € bis 10.000 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall;
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 30.000 €;
4. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 €;
5. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche

Zuwendungen von 100 € bis 1.000€.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden. Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 6 Stadtvertretern erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Die Bürgermeisterin hat seine Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat der Bürgermeisterin ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Angenommen, die Bürgermeisterin hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Daneben erhält die Fraktion B für die Höchstzahl 4 einen weiteren Sitz. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1, 3 und 5 drei Sitze. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 862/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 3 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Stadtvertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Stadtvertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Stadtvertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C.

Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Stadtvertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils einen Sitz. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 857/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Flächennutzungsplanung
- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Stadtsanierung und Stadtwirtschaft
- Feuerschutz
- Baulast und Wegerecht
- Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf und Verpachtung

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5,

4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 3 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Stadtvertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Stadtvertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Stadtvertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils einen Sitz. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 858/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen
- Jugendförderung und Sozialwesen
- Altenbetreuung
- Behinderten- und Seniorenförderung
- Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Dienste, Vereinen und Verbänden des Sozialbereichs

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 3 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Stadtvertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Stadtvertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Stadtvertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Stadtvertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils einen Sitz. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:
keine

Beschlussvorschlag:
keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 859/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Kultur, Sport und Zukunft	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Vereinzusammenarbeit
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- Kirchenfragen
- Städtepartnerschaften

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 3 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen

gestrichen und die 4 Sitze für die Stadtvertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Stadtvertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Stadtvertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Stadtvertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils einen Sitz. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 860/19 Datum: 17.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist ein Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten
- Landschaftspflege
- Abfallkonzeptionen
- Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, dem Zweckverband Schweriner Umland und Naturpark
- Land- und Forstwirtschaft

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Stadtvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 3 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Stadtvertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Stadtvertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Stadtvertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Stadtvertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils einen Sitz. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 856/19 Datum: 16.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 132 Kommunalverfassung M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretungen.

Die Entsendung weiterer Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner entsenden 2 weitere Mitglieder, Gemeinden mit 3.000 bis 4.000 Einwohner entsenden 3 weitere Mitglieder und Gemeinden mit 4.000 bis 6.000 Einwohner entsenden 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.

Entsprechend den Regelungen des § 132 i.V.m. § 171 Kommunalverfassung M-V setzt sich der Amtsausschuss des Amtes Crivitz wie folgt zusammen:

Gemeinde Banzkow	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Barnin	Bürgermeister
Gemeinde Bülow	Bürgermeister
Gemeinde Cambs	Bürgermeister
Stadt Crivitz	Bürgermeister und 4 Stadtvertreter
Gemeinde Demen	Bürgermeister
Gemeinde Dobin am See	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Friedrichsruhe	Bürgermeister
Gemeinde Gneven	Bürgermeister
Gemeinde Langen Brütz	Bürgermeister
Gemeinde Leezen	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Pinnow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Plate	Bürgermeister und 3 Gemeindevertreter
Gemeinde Raben Steinfeld	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Sukow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Tramm	Bürgermeister
Gemeinde Zapel	Bürgermeister

Insgesamt: 17 Bürgermeister und 15 Gemeindevertreter

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Amtes Crivitz hat jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen persönlichen Stellvertreter.

Die Stadtvertretung hat daher 4 weitere Mitglieder für den Amtsausschuss und 4 persönliche Stellvertreter zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist hierfür das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Vorschlagslisten mit je 4 Bewerbern für ein weiteres Mitglied im Amtsausschuss und für 4 persönliche Stellvertreter erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Die Bürgermeisterin hat ihre Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat des Bürgermeisters ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeinde kann den Bürgermeister und drei weitere Gemeindevertreter entsenden. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Angenommen, der Bürgermeister hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Daneben erhält die Fraktion B für die Höchstzahl 4 einen weiteren Sitz. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1 und 3 zwei Sitze. Ein Stellvertretermandat erhält die Fraktion A für die Höchstzahl 5. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
keine

Beschlussvorschlag:
keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 867/19 Datum: 25.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung Gädebehn	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist eine Ortsteilvertretung Gädebehn zu bilden. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern; je Ortsteil ein Vertreter. Wenn kein Vertreter aus den Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden.

Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind Einwohner der Ortsteile Augustenhof, Basthorst, Gädebehn, Kladow und Muchelwitz sowie Stadtvertreter.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 5 Stadtvertretern bzw. den genannten Einwohnern erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Beispiel:

Angenommen, es sind 5 Sitze zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Fraktion A erhält drei Sitze und die Fraktion B zwei Sitze.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Sitzung.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 868/19 Datum: 25.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung Wessin	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 01.07.2019
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz ist eine Ortsteilvertretung Wessin zu bilden. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern; je einem Vertreter der Ortsteile Badegow und Radepohl und drei Vertretern des Ortsteiles Wessin. Wenn kein Vertreter aus den Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden.

Die Mitglieder der Ortsteilvertretung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind Einwohner der Ortsteile Badegow, Radepohl und Wessin sowie Stadtvertreter.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 5 Stadtvertretern bzw. den genannten Einwohnern erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Beispiel:

Angenommen, es sind 5 Sitze zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Die Fraktion A erhält drei Sitze und die Fraktion B zwei Sitze.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € je Sitzung.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 855/19 Datum: 16.04.2019 Status: öffentlich
Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland und deren Stellvertreter	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Crivitz ist Mitglied im Zweckverband Schweriner Umland. Der Zweckverband Schweriner Umland hat die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder durchzuführen und unterhält zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen. Für die Stadt Crivitz wird auch die Regenwasserentsorgung wahrgenommen.

Gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie weiteren Vertretern. Verbandsmitglieder mit über 350 Einwohnern können einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Maßgebend ist die für die letzte Wahl der Gemeindevertretung festgestellte Einwohnerzahl.

Die Stadt Crivitz hatte zum Stichtag 31.12.2017 4.872 Einwohner.

Damit gehören der Verbandsversammlung der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Stadt Crivitz an.

Der Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter im Amt vertreten. Jeder weitere Vertreter der Verbandsversammlung kann ebenfalls einen Stellvertreter haben.

Als weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung bzw. als Stellvertreter ist jeder Bürger der Stadt Crivitz wählbar.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten für ein weiteres Mitglied und einen Stellvertreter erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Beispiel:

Angenommen, die Stadtvertretung besteht aus den Fraktionen A und B; die Liste der Fraktion A erreicht 5 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
0,5	10	1	8	2
1,5	3,33	3	2,66	4
2,5	2	5	1,6	6

Nach diesem Beispiel würde die Fraktion A das weitere Mitglied in die Verbandsversammlung stellen. Als Stellvertreter wäre ein Mitglied der Liste der Fraktion B gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Cri SV 911/19 Datum: 21.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der Vertreter in der Krankenhausgesellschaft am Crivitzer See GmbH	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Crivitz ist Mitglied in der Krankenhausgesellschaft am Crivitzer See GmbH. Gewählt werden muss ein Vertreter und Stellvertreter.

Die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern - KGMV (nachfolgend "Krankenhausgesellschaft" genannt) ist der Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern und ihrer Verbände im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist der Verband der an der Krankenhausversorgung in Mecklenburg-Vorpommern beteiligten Krankenhäuser.

Zweck:

1. Die Krankenhausgesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Auf eine der Würde des Menschen verpflichtete, humane, bedarfsgerechte, leistungsfähige, wirtschaftliche und finanziell abgesicherte Versorgung durch eigenverantwortlich tätige Krankenhäuser mit pluraler Trägerstruktur hinzuwirken.
- Die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Krankenhäuser zu vertreten sowie den Austausch von Erfahrungen und Informationen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens zu fördern.
- Stellungnahmen zu Krankenhausfragen zu erarbeiten und gegenüber Parlamenten, Ministerien, Behörden und anderen Institutionen abzugeben.
- Parlamente, Ministerien, Behörden und andere Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von das Krankenhauswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften zu beraten.
- Mitwirkungsrechte und -pflichten, die durch Gesetz- und Verordnungsgeber, Mitglieder oder zuständige Gremien der Selbstverwaltung übertragen werden, wahrzunehmen, z. Bsp. Qualitätssicherung, Ausbildung, Verwaltung finanzieller Mittel der/für die Krankenhäuser.
- Die Mitglieder über Entwicklungen und Entscheidungen im Krankenhauswesen zu

informieren und sie in Grundsatzfragen zu beraten.

- die Fortbildung von Mitarbeitern der Krankenhäuser zu unterstützen.
- h.Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Krankenhausgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Mittel der Krankenhausgesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Krankenhausgesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Krankenhausgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	IV Cri SV 910/19
	Datum:	21.05.2019
	Status:	öffentlich
Wahl eines Vertreters in der Jagdgenossenschaft		
Fachbereich:	Zentrale Dienste	
Sachbearbeiter/-in:	Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Crivitz ist Mitglied in der Jagdgenossenschaft Crivitz und der Jagdgenossenschaft Wessin.

Für die Vertretung in der Jagdgenossenschaft Wessin muss ein ständiger Vertreter gewählt werden. Herr Rene Witkowski erklärt sich als ständiger Vertreter bereit, die Stadt Crivitz bei der Jagdgenossenschaft Wessin zu vertreten.

Für die Vertretung in der Jagdgenossenschaft Crivitz muss ein ständiger Vertreter gewählt werden. Herr /Frau erklärt sich als ständiger Vertreter bereit, die Stadt Crivitz bei der Jagdgenossenschaft Wessin zu vertreten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn Rene Witkowski als ständigen Vertreter der Jagdgenossenschaft Wessin.

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn/Frau als ständigen Vertreter der Jagdgenossenschaft Crivitz.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 854/19 Datum: 16.04.2019 Status: öffentlich
Beschluss über die Vertretung der Stadt im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Crivitz ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG. Sie wird in der Verbandsversammlung gemäß § 156 KV M-V durch den Bürgermeister vertreten. Dieser wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten. Gemäß § 7 der Verbandssatzung kann sich das Verbandsmitglied auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter vertreten lassen. Diese Regelung verfolgt die Zielstellung, dass mit der Anwesenheit des Fachamtsleiters grundsätzlich alle Gemeinden eines Amtes vertreten sind. Somit werden auch qualifizierte Mehrheiten, z.B. bei Satzungsänderungen, eher erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bevollmächtigt den Amtsleiter des Amtes für Finanzen Herrn René Witkowski im Amt Crivitz mit der Vertretung der Stadt Crivitz in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 7. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 912/19 Datum: 23.05.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag (BA 190580) Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport Schlossstraße 32, 19089 Crivitz OT Basthorst (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 118/4)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport für einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Landwirtschaftliche Vorhaben sind gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Änderungen an der bestehenden Zufahrt sind gesondert zu beantragen.

Für das Vorhaben liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid vor.

Über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist bis zum 22.07.2019 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 190580) für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport für einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flst. 118/4 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst.

Hinweis:

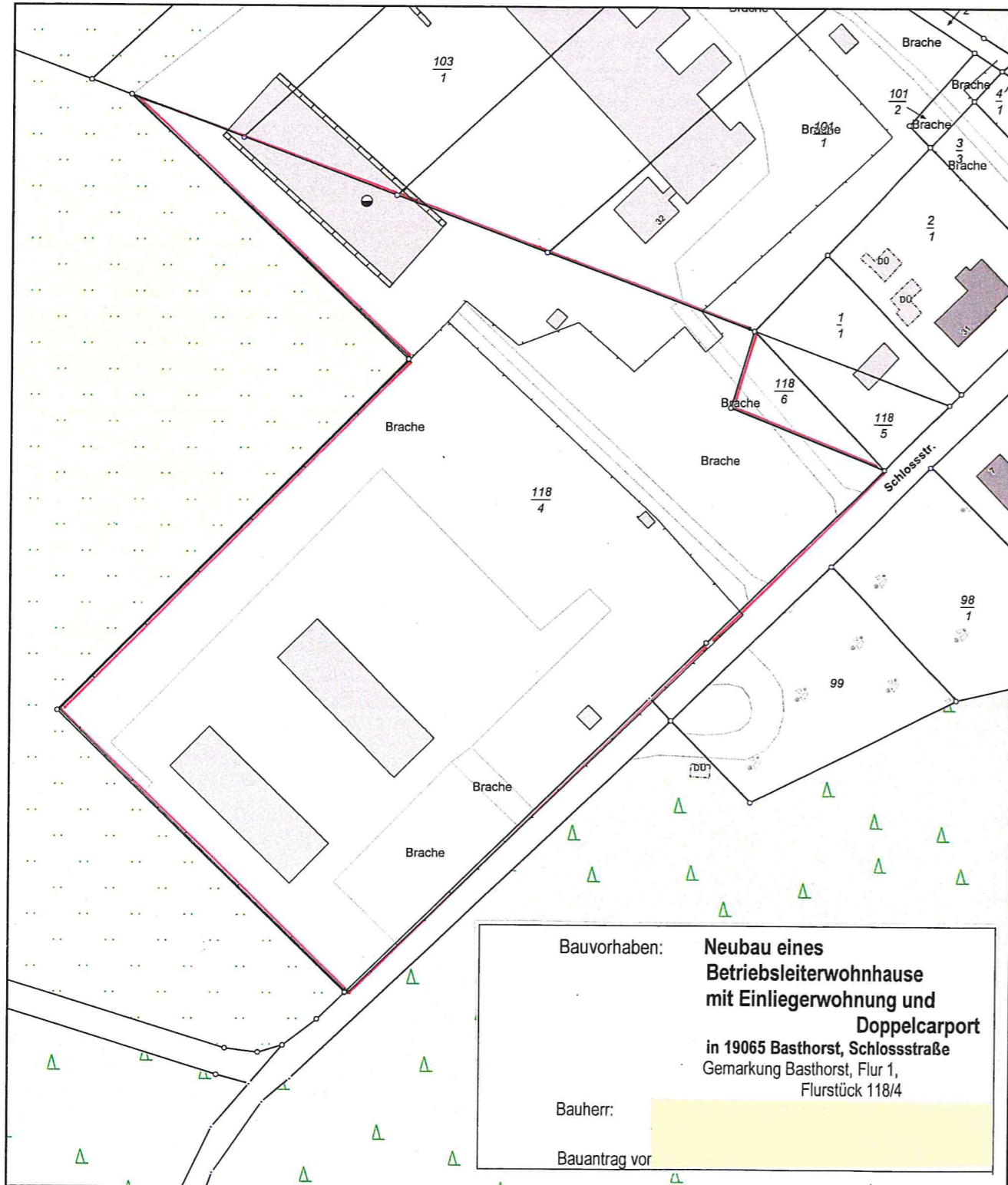
Änderungen an der bestehenden Zufahrt sind gesondert bei der Stadt Crivitz zu beantragen.



Erstellt am 17.04.2019

Gemarkung: Basthorst (13 0658)
Flur: 1
Flurstück: 118/4

Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Schlossstr. 32

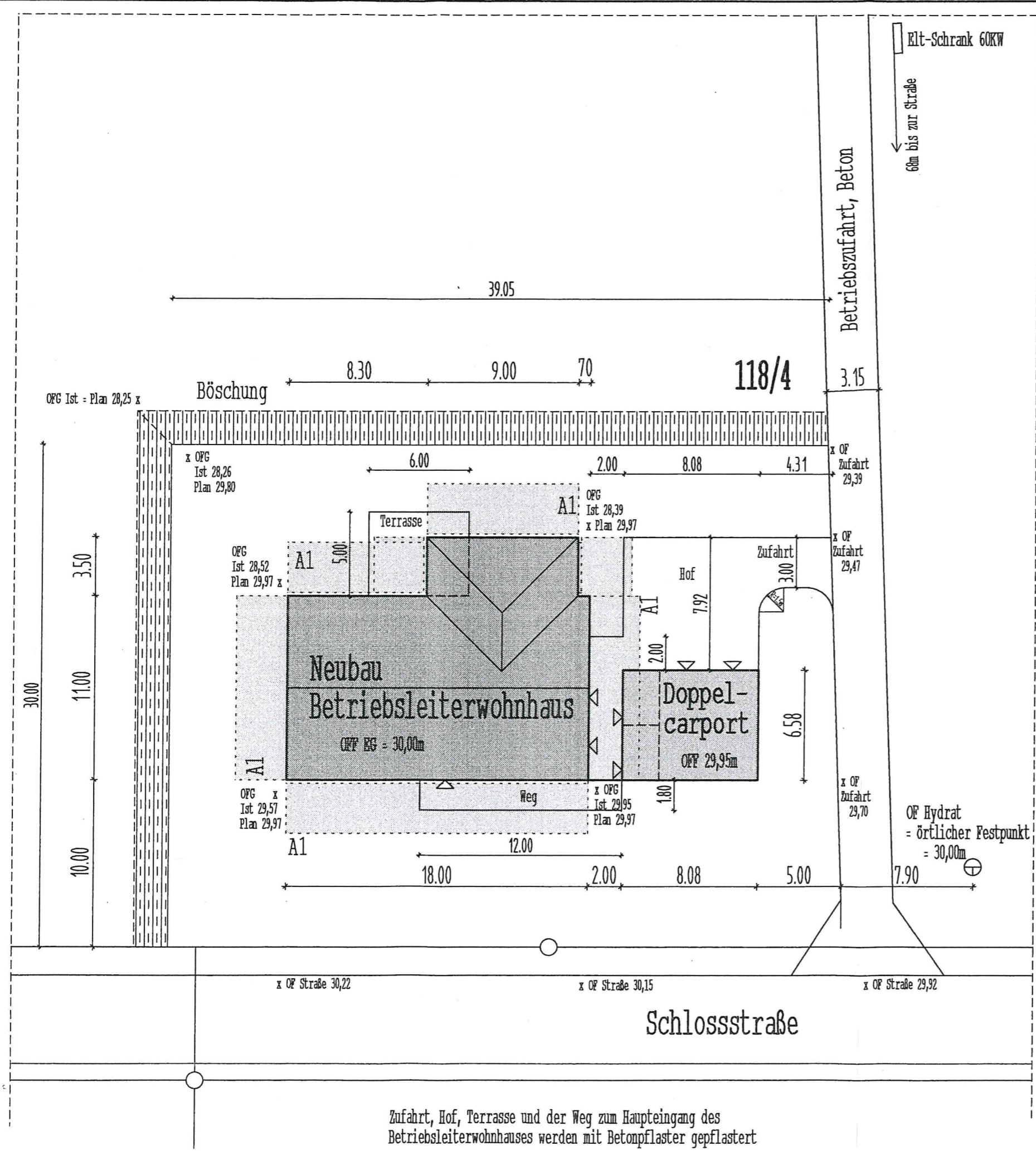
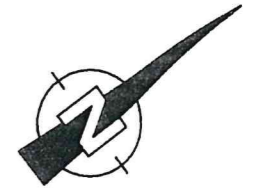


0 15 30 45 Meter

Maßstab 1:1500

Lageplan Planung M. 1:250

Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Stadt Crivitz, OT Basthorst
 Gemarkung Basthorst
 Flur 1, Flurstück 118/4



Zufahrt, Hof, Terrasse und der Weg zum Haupteingang des Betriebsleiterwohnhauses werden mit Betonpflaster gepflastert

Abstandsflächen nach LBauO M-V §6 (5):
 Betriebsleiterwohnhaus
 A1 = 3,00m bei Wohngebäuden Gebäudeklasse 1, eingeschossig

Der Dachüberstand beim Betriebsleiterwohnhaus beträgt an den Traufseiten 0,50m.
 Zuzüglich 0,20m Dachrinne ergibt sich ein Gesamtüberstand von 0,70m.
 Damit beginnt die Abstandsfläche (A1 = 3,00m) 0,70m - 0,50m = 0,20m vor der Außenwand.

Örtlicher Festpunkt = OF Hydrant 30,00m
Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport

in 19065 Basthorst, Schlossstraße
 Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstücke 118/4

Bauvorhaben:

Bauherr:

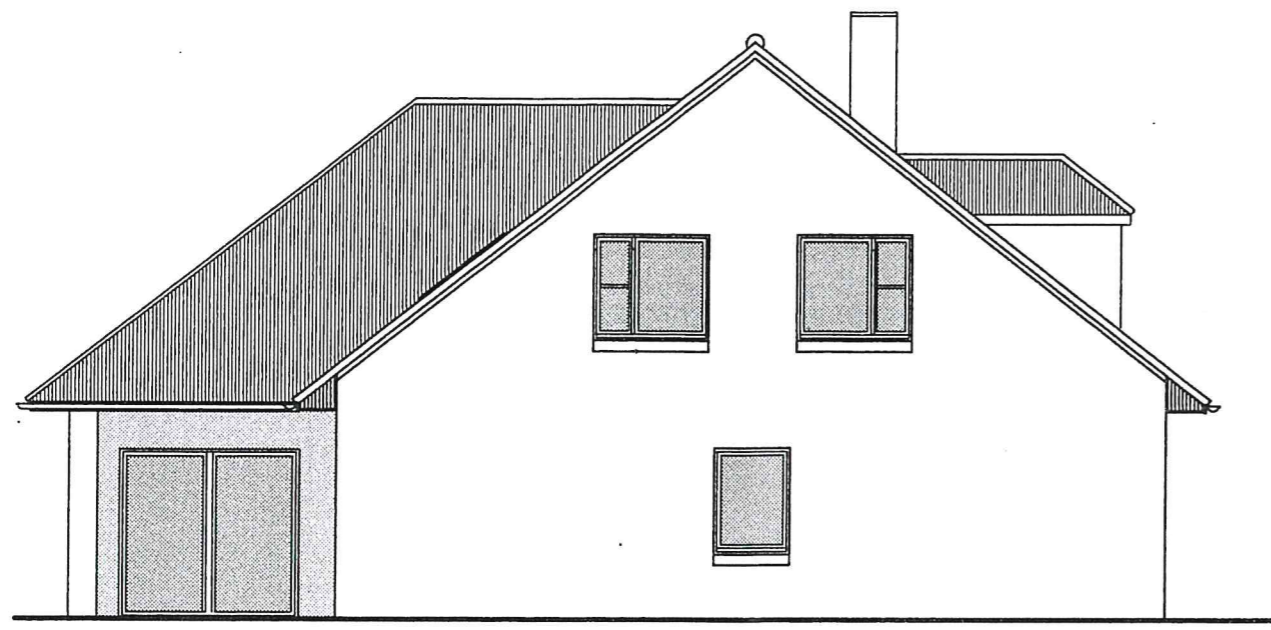
Bauplanung:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Willi Meyer
 August-Bebel-Strasse 3
 19412 Brüel
 Tel. 038483 22247, Fax 038483 22299

Maßstab 1 : 250
 Auftr.-Nr. 04/03/19
 Datum: 30. 04. 2019
 Bl.-Nr. 2

Ansichten

Giebelansicht - Südwest



Straßenansicht - Südost



Giebelansicht - Nordost



Gartenansicht - Nordwest



Genehmigungsplanung

Bauvorhaben: **Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelcarport**
in 19065 Basthorst, Schlossstraße
Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 118/4

Bauherr: [REDACTED] Maßstab 1 : 100

Bauplanung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Willi Meyer
August-Bebel-Straße 3
19412 Brühl
Tel. 038483 22247, Fax 038483 22299

Auftr.-Nr. 04/03/19
Datum: 30. 04. 2019
Bl.-Nr. 3